

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 17.09.2020

Beschluss-Nr.: 104-(VII.)/2020

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss über das neue Fördergebiet "Rolandgebiet" im Rahmen des Förderprogrammes "Sozialer Zusammenhalt" (Abgrenzung des Fördergebietes und Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht) ab dem Programmjahr 2020

Gesetzliche Grundlage:

§ 149 BauGB i.V.m. Abschnitt A Absatz 5 Buchstabe d) Städtebauförderrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt und Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020

Begründung:

Mit der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder vom 19.12.2019 und 07.05.2020 wurden erstmals Städtebaufördermittel für die drei neuen Förderprogramme festgeschrieben:

1. Lebendige Zentren,
2. Sozialer Zusammenhalt und
3. Wachstum und nachhaltige Erneuerung.

Die bisherigen Förderprogramme werden in diese Förderprogramme überführt. Für das Wohngebiet Rolandviertel, für welches bisher Förderungen über das Programm Soziale Stadt möglich waren, werden zukünftig nur Maßnahmen im Programm Sozialer Zusammenhalt beantragt werden können. Hierzu fand eine Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt statt.

Das Programm Sozialer Zusammenhalt wird *für Investitionen in städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen eingesetzt, die auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind (vgl. § 171 e BauGB). Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen und zur Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft geleistet werden.*

Im Programm Sozialer Zusammenhalt sind laut Verwaltungsvereinbarung folgende Maßnahmen förderfähig:

- *Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, u.a. auch durch Aufwertung und Anpassung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes,*
- *Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen,*
- *Stärkung der Bildungschancen und der lokalen Wirtschaft,*
- *Verbesserung von Angeboten für Gesundheit und Sport,*
- *Bereitstellung und Erweiterung des kulturellen Angebots,*
- *Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltgerechtigkeit,*
- *Verbesserung der Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement, insbesondere durch frühzeitige Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Vernetzung lokaler Akteure,*
- *Quartiersmanagement, insbesondere als Ansprechpartner in der Nachbarschaft sowie Schnittstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und sonstigen Quartiersakteuren, zur Aktivierung, Beteiligung und Vernetzung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie weiterer lokaler Akteure, zur Koordinierung und Bündelung der Angebote und Maßnahmen im Quartier.*

Zur Gewährung von Zuwendungen zur Städtebauförderung wurde in den Städtebauförderrichtlinien (StäBauFRL) vom 25.11.2014 unter Abschnitt A Absatz 5 Buchstabe d) [eine aktualisierte Städtebaurichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt liegt noch nicht vor] als Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung festgelegt, dass die Gemeinde einerseits einen Beschluss über die Abgrenzung des Fördergebietes zu fassen und andererseits eine Kosten- und Finanzierungsübersicht nach dem Stand der Planung analog § 149 BauGB aufzustellen hat.

Der Sinn und Zweck der Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht (GKFÜ) besteht darin, einen Überblick über vergangene, gegenwärtige und zukünftige Einzelmaßnahmen unter Angabe sämtlicher Kosten, deren Finanzierung und des Durchführungszeitraumes der jeweiligen Einzelmaßnahme zu geben. Die bisherige Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht je Förderprogramm und -gebiet zum Fortführungsantrag wurde auf der Basis bisher bewilligter Fördermittel und der im Stadtentwicklungskonzept enthaltenen Einzelmaßnahmen aufgestellt. Für den Förderantrag Programmjahr 2021 ist eine neue Übersicht zu erstellen, die ab dem Programmjahr 2020 zu führen ist. Die bekannten Maßnahmen aus dem Programm Soziale Stadt wurden hierbei übernommen.

Bei der vorliegenden Abgrenzung und der GKFÜ handelt es sich um eine vorläufige Darstellung und Übersicht, da mit der Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) die genaue Abgrenzung des Fördergebietes überprüft und eine neue priorisierte Maßnahmenübersicht aufgestellt wird, die mit dem INSEK wieder neu beschlossen werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja ☐ nein ☐

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Wirtschafts- und Finanzausschuss	08.09.2020	
Bauausschuss	09.09.2020	
Hauptausschuss	10.09.2020	
Stadtrat	17.09.2020	

Anlagen:

- 1.) Darstellung der Fördergebiete im Wohngebiet Rolandgebiet bis Programmjahr 2019
- 2.) Abgrenzung des neuen Fördergebietes „Rolandgebiet“ ab Programmjahr 2020 (Sozialer Zusammenhalt)
- 3.) GKFÜ Fördergebiet „Rolandgebiet“ ab Programmjahr 2020

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung die Abgrenzung des Fördergebietes „Rolandgebiet“ und die Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht des Fördergebietes „Rolandgebiet“ im Rahmen des neuen Förderprogrammes „Sozialer Zusammenhalt“ (ab dem Programmjahr 2020).

In Vertretung

Wendler
Stellv. Bürgermeisterin